



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES TIEFBAUAMTES BASEL-LANDSCHAFT FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE (ABD)

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Widersprüchlichkeit: Sämtliche Bestimmungen in den SIA-Ordnungen über Tarifierpassungen werden nicht übernommen, und bezüglich der übrigen Bestimmungen der SIA-Ordnungen geht bei Widersprüchen oder abweichenden Wortlauten die Vertragsurkunde mit ihren Beilagen jeweils vor. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend, die Formulierungen über die Haftung, die Verjährung, die Veröffentlichungen, die Zahlungsbedingungen, die vorzeitige Beendigung des Vertrages und die Nutzung von Arbeitsergebnissen.
 - 1.2 Das Urheberrecht verbleibt beim Architekten oder Ingenieur. Die Arbeitsergebnisse dürfen aber vom Auftraggeber für den vereinbarten Zweck verwendet und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Beauftragte die bisherigen Arbeitsergebnisse zwecks Schadenminderung umgehend dem Auftraggeber vollständig herauszugeben, ungeachtet dessen, ob die Parteien über die Abgeltung bereits eine Regelung vereinbart und vollzogen haben oder nicht.
 - 1.3 Mit Abschluss des Auftrages werden die gesamten ausgearbeiteten Unterlagen Eigentum des Auftraggebers. Elektronische Projektdaten sind Bestandteil der ausgearbeiteten Unterlagen.
 - 1.4 Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung vereinbaren die Parteien, dass Ziffer 1.12.2 der SIA-Ordnungen 102, 103, 108 (Ausgabe 2003) betreffend vorzeitige Vertragsbeendigung zu Unzeit nicht gilt. Sowohl die Unzeit als auch der daraus resultierende Schaden sind nachzuweisen.
 - 1.5 Die Gesamtleitung richtet sich nach Ziffer 3.4 der SIA-Ordnungen 102, 103, 108 (Ausgabe 2003). Wirken Dritte bei der Gesamt- und Fachkoordination mit (Ziffer 3.5.3 der SIA-Ordnungen 102, 103, 108 (Ausgabe 2003)), so entbindet dies den Gesamtleiter nicht von seiner Oberverantwortung für die Koordination.
 - 1.6 Bezüglich Dokumentation hat der Beauftragte die Originale dem Auftraggeber bei Ablauf der Aufbewahrungsfrist (Ziffer 1.3.7 von SIA 102, 103, 108, Ausgabe 2003) unentgeltlich anzubieten. Die Originale dürfen vom Beauftragten nur vernichtet werden, wenn sie der Auftraggeber nicht übernimmt.
- 2 Sorgfalts- und Treuepflicht**
 - 2.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstandes seines Fachgebietes.
 - 2.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter. Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.
 - 2.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.
- 3 Abmahnung**
 - 3.1 Der Beauftragte hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen aufmerksam zu machen und unzumutbare Anordnungen und Begehren abzumahnern. Abmahnungen hat der Beauftragte in Schriftform vorzunehmen. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, so ist der Beauftragte für deren Folgen nicht verantwortlich.
- 4 Wahrung der Vertraulichkeit**
 - 4.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 5 Veröffentlichungen**
 - 5.1 Die Veröffentlichung von Unterlagen und Dokumenten, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder vom Beauftragten für das Objekt erarbeitet werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Dem Beauftragten steht das Recht zu, bei Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden, sofern ihm ein Urheberrecht zusteht.
- 6 Durchführung der Arbeiten**
 - 6.1 Form der Leistungserbringung: Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die Leistungen in der Form und dem Umfang zu erbringen, wie sie in den Vertragsdokumenten beschrieben sind. Sollten EDV-mässig allfällige Konvertierungskosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber nur zu vergüten, sofern dies schriftlich vereinbart ist.
 - 6.2 Termine: Der Beauftragte verpflichtet sich, die Termine gemäss Vertragsdokumenten einzuhalten. Terminänderungen sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Sollte sich im Verlauf der Leistungserbringung durch den Beauftragten zeigen, dass vereinbarte Zwischentermine oder der Endtermin nicht eingehalten werden können, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend schriftlich unter Grundangabe anzuzeigen.
 - 6.3 Prüfung von Rechnungen; Frist: Für Rechnungen, die der Beauftragte als Treuhänder der Bauherrschaft zu kontrollieren hat, gilt eine Prüffrist von 10 Tagen. Innert dieser Frist sind die korrekten Rechnungen an die Bauherrschaft zu schicken bzw. fehlerhafte Rechnungen an den Rechnungssteller zu retournieren.
Bei Unternehmer-Schlussrechnungen gelten die Fristen gemäss SIA 118.
 - 6.4 Kostenkontrolle: Der Beauftragte ist für eine vollständige und zeitgerechte, d.h. laufend an den Planungs- und Realisierungsprozess angepasste Kostenkontrolle verantwortlich. Der Auftraggeber muss jederzeit die Möglichkeit haben, Einblick in die sich auf aktuellem Stand befindliche Kostenkontrolle zu nehmen.
 - 6.5 Reporting: Der Beauftragte rapportiert dem Auftraggeber periodisch gemäss Vertragsdokumenten oder mindestens halbjährlich über die Auftragserfüllung. Über sämtliche wesentlichen Zwischenresultate, neu eingetretene Umstände, gewonnene Erkenntnisse oder unvorhergesehene Ereignisse, welche den vorgesehenen Umfang oder Gang der Arbeiten oder die Kosten beeinflussen können, ist der Auftraggeber vom Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.
 - 6.6 Projektsprache: Die Projektsprache ist Deutsch.
- 7 Ökologie**
 - 7.1 Der Beauftragte ist verpflichtet, verstärkt ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Im Fall von Bauten oder anderen Werken ist bei der Wahl der Methoden und Materialien nach besten Fachkenntnissen den baubiologischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

- Dies gilt auch bei allfälligen Ausschreibungen/Werkverträgen, in welche entsprechende Vereinbarungen aufzunehmen sind.
- 8 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**
- 8.1 Der Beauftragte verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten, unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, der Verordnung über die Unfallverhütung und bei Bauarbeiten der Bauarbeitenverordnung. Es gilt die jeweilige am Eingabedatum in Kraft stehende Version.
- 8.2 Die entsprechenden finanziellen Aufwendungen für sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind in das Honorar einzurechnen.
- 8.3 Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.
- 9 Arbeitszeiten**
- 9.1 Die Arbeiten sind grundsätzlich während des Tagesarbeitszeitfensters von 6.00 bis 20.00 Uhr auszuführen (Arbeitsgesetz Art. 10³²). Andere, seitens des Auftraggebers verlangte Arbeitszeiten sind in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten.
- 9.2 Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Nacht- und Sonntagsarbeit) nach Anweisung oder im Auftrag des Auftraggebers sind bewilligungspflichtig. Die erforderlichen Bewilligungen sind durch den Beauftragten beim KIGA Baselland in Pratteln einzuholen.
- 9.3 Sind zur Einhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen (infolge Arbeitsrückstand des Beauftragten) Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit notwendig, werden seitens des Auftraggebers keine Zuschläge vergütet. Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache des Beauftragten.
- 10 Baustellenbehinderung**
- 10.1 Moniert eine Unternehmung auf der Baustelle eine Baustellenbehinderung, so hat der Beauftragte dies vom Unternehmer schriftlich mit Begründung und Dokumentation einzuverlangen. Der Beauftragte hat die behauptete Baustellenbehinderung sachverhältnismässig abzuklären und im Interesse des Auftraggebers dokumentiert zu ergänzen.
- 10.2 Für berechnete Forderungen aus Baustellenbehinderungen der Unternehmer behält sich der Auftraggeber den Rückgriff auf den Beauftragten vor, sollte die Baustellenbehinderung ursächlich auf das Verhalten des Beauftragten zurückzuführen sein.
- 11 Phasenauslösung, Verzögerungen, Arbeitsunterbrüche**
- 11.1 Die Bearbeitungsphasen werden von der Projektleitung einzeln ausgelöst. Aus finanziellen, politischen und weiteren Gründen können Verzögerungen oder Arbeitsunterbrüche im Projektablauf auftreten. Diese berechtigen ohne entsprechende schriftliche Abrede zu keinen Nachforderungen.
- 12 Zahlungsbedingungen**
- 12.1 Der Beauftragte hat Anspruch auf Akontozahlungen maximal im Umfang der effektiv erbrachten Leistungen, falls in der Vertragsurkunde nicht anders geregelt. Bis zur abschliessenden Abgabe der vereinbarten Arbeitsergebnisse je Modul / Phase, ist die Bauherrschaft berechtigt, einen angemessenen Rückbehalt bei der Rechnungsstellung in Abzug zu bringen. Korrekt erstellte Abrechnungen mit Akontozahlungsgesuchen, die jeweils nach Abschluss eines Kalenderquartals zu erfolgen haben, werden innert 30 Tagen nach Rechnungseingang beglichen.
- 12.2 Jede Phase bzw. jedes Modul ist in der Rechnung separat auszuweisen. Eine Kostenüberwachung über den gesamten Auftrag ist nach Phasen/Modulen gegliedert der Rechnung beizulegen.
- 13 Mehr-/Minderleistungen**
- 13.1 Allfällige Zusatzaufträge, die im Zusammenhang mit dem Hauptauftrag stehen, im Vertrag aber nicht enthalten sind, können dem Beauftragten auf der Basis des Vertrages vergeben werden.
- 13.2 Führen Bestellungenänderungen nach Vertragsabschluss für den Beauftragten zu einem Mehraufwand, hat der Beauftragte vorgängig der Erbringung solcher Mehrleistungen dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, dass er eine Leistungserbringung als Bestellungenänderung qualifiziert und in welchem mutmasslichen Ausmass sich der zusätzliche Honoraraufwand bewegen wird. Ohne solche schriftliche Vorankündigung und schriftliche Einigung über das Vorgehen besteht für Mehrleistungen des Beauftragten zufolge Bestellungenänderungen kein Honoraranspruch.
- 13.3 Solche Mehrleistungen müssen vor der Ausführung angeboten und seitens des Auftraggebers schriftlich genehmigt werden. Für alle Nachtragspreise gelten die selben Ansätze und Bedingungen wie im Hauptangebot. Der Auftraggeber kann als Nachweis die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen zur Einsicht verlangen.
- 13.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne im Leistungsverzeichnis enthaltene Arbeiten oder Leistungen teilweise oder gänzlich durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus resultierende Minderleistung ergibt für den Beauftragten keinen Anspruch auf eine Entschädigungsforderung.
- 14 Arbeiten nach Zeitaufwand**
- 14.1 Arbeiten nach Zeitaufwand dürfen nur mittels schriftlichen Auftrags des Auftraggebers ausgeführt werden.
- 14.2 Die Rapporte sind monatlich zu erstellen und unterzeichnet dem Auftraggeber monatlich vorzulegen.
- 14.3 Die Verrechnung erfolgt nach den vereinbarten Stundenansätzen oder sofern eine solche Vereinbarung fehlt, nach den zurzeit der Ausführung geltenden Ansätze gemäss den jährlich vom Regierungsrat beschlossenen Grundsätzen betreffend Honorierung und Entlöhnung für Architektur- und Ingenieurleistungen, abzüglich offeriertem Rabatt, Skonto.
- 14.4 Zeichnet sich ab, dass die Kostendächer pro Phase sich aus nicht voraussehbaren Gründen bzw. infolge vereinbarter Leistungsänderungen überschritten werden, weist der Beauftragte den Auftraggeber darauf hin, sobald dies für ihn erkennbar wird.
- Der Beauftragte unterbreitet dem Auftraggeber eine Offerte für die Erhöhung des Kostendachs, zu welcher der Auftraggeber innert einer angemessenen Frist vor Ausführung der Arbeiten Stellung nimmt.
- 14.5 Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches um mehr als 10%, max. CHF 50'000 geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungenänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus anderen Gründen zu vertreten.
- 15 Beizug Dritter zur Vertragserfüllung**
- 15.1 Der Beauftragte ist verpflichtet, die ihm mit vorliegendem Vertrag übertragenen Arbeiten selbst zu erbringen. Der Beizug Dritter auf Kosten des Beauftragten zur Erbringung der unter vorliegendem Vertrag geschuldeten Leistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 15.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnissnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus

dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

16 Änderung Schlüsselpersonen

- 16.1 Beabsichtigt der Beauftragte die Besetzung einer der Schlüsselpersonen zu ändern, darf dies nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgen. Die Stelle ist mit einer Person mit gleichwertiger Qualifikation zu besetzen.

17 Vorzeitige Vertragsauflösung

- 17.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil verpflichtet, dem anderen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 17.2 Qualifiziert sich die vom Beauftragten zu erbringende Leistung ausschliesslich als Werk, so ist er zu einer sorgfältigen, fachgerechten und fristgerechten Ablieferung eines mängelfreien vollendeten Werkes gemäss den vorgegebenen Spezifikationen verpflichtet. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber nur gegen volle Schadloshaltung des Beauftragten jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die werkvertraglichen Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts bezüglich vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Verzugs und wegen nicht vertragsgemässer Ausführung der Arbeit sind anwendbar. Im Fall eines Rücktritts des Auftraggebers zufolge Verzugs des Beauftragten steht es dem Auftraggeber frei, den Vertrag gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit aufzulösen und das Werk, soweit es bereits ausgeführt ist, zu beanspruchen. Entsteht dem Auftraggeber zufolge eines vom Beauftragten verursachten Vertragsrücktritts ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, dafür Ersatz zu verlangen.
- 17.3 Der Beauftragte ist auch für einen durch von ihm beigezogene Spezialisten, Berater oder andere Dritte verursachten Verzug haftbar.
- 17.4 Wird über den Beauftragten der Konkurs eröffnet oder stirbt er, so erlischt der Vertrag.
- 17.5 Tritt in der Leitung oder Struktur des Beauftragten oder in der personellen Erbringung eine Änderung ein, so dass eine ordnungsgemässe Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Auffassung des Auftraggebers in Frage gestellt ist, so ist eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages vorzunehmen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Beauftragte die Struktur einer Ingenieurgemeinschaft und kommt eine Anpassung nicht zustande, so kann der Auftraggeber überdies für entsprechende Teilleistungen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Ingenieurgemeinschaft anordnen.
- 17.6 Hat der Beauftragte die Struktur einer Ingenieurgemeinschaft, so wird diese durch den Tod oder den Konkurs eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Es gilt diesfalls die Regelung über die Änderung der Struktur des Beauftragten.
- 17.7 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben
 - Bewilligungen ausbleiben
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden.

18 Haftung des Beauftragten und Verjährung

- 18.1 Die Haftung des Beauftragten besteht ausdrücklich sowohl für vorsätzliche als auch fahrlässige Verletzung

seiner Sorgfalts- und Treupflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln des Fachgebietes des Beauftragten, bei der Nichtbeachtung des aktuellen Standes der Technik sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.

- 18.2 Die Haftung besteht auch für vom Beauftragten beigezogene Spezialisten, Berater und andere Hilfspersonen.
- 18.3 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen. Besteht die vom Beauftragten zu erbringende Leistung in der Ablieferung eines Werkes, so verjähren die Mängelrechte des Auftraggebers fünf Jahre nach Abnahme des Werks oder des Werkteils, bei absichtlich vom Beauftragten verschwiegenen Mängeln in zehn Jahren. Mängel können während den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden, nach Ablauf dieser Frist sind Mängel sofort nach Entdeckung zu rügen.
- 18.4 Hat der Beauftragte die Struktur einer Ingenieurgemeinschaft, so haften die einzelnen Gesellschafter gegenüber dem Auftraggeber solidarisch für die Erfüllung aller im Vertrag vom Beauftragten übernommenen Leistungen.
- 18.5 Die Gesamtleitung haftet stets auch für die ihr in dieser Funktion zugewiesenen Leistungen. Sie hat insbesondere die Koordination und die vollständige Erfassung der Gesamtkosten vorzunehmen.

19 Bedingung an den Beauftragten

- 19.1 Der Beauftragte verpflichtet sich, die Kerneinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vollumfänglich einzuhalten.
- 19.2 Der Beauftragte verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung in seinem Betrieb zu gewährleisten.
- 19.3 Der Beauftragte verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.
- 19.4 Bei Missachtung dieser Bedingungen kann der Vertrag vorzeitig entschädigungslos aufgelöst werden.

20 Bedingung für das Inkrafttreten eines Vertrages

- 20.1 Der Vertrag gilt nur bzw. nur insoweit, als die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Auftraggebers für die Realisierung und die Finanzierung des Projektes rechtskräftig vorliegen.

21 Mediation

- 21.1 Über allfällige, sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten ist vor einem ordentlichen Gerichtsverfahren ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Parteien einigen sich auf eine geeignete Mediationsperson. Können sich die Parteien nicht auf eine solche Person einigen, ernennt sie das Kantonsgerichtspräsidium des Kantons Basel-Landschaft auf Antrag einer Partei.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 22.2 Als Gerichtsstand wird **Liestal** vereinbart.

23 Schlussbestimmung

- 23.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Tiefbauamtes Basel-Landschaft für Dienstleistungsaufträge (ABD) treten per 14.01.2014 in Kraft.